

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 1. Februar 2021

Die Deka Investment GmbH („Gesellschaft“) ändert mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Wirkung zum 1. Februar 2021 die Besonderen Anlagebedingungen („BAB“) für das von ihr verwalteten Wertpapierindex-Sondervermögen „**Deka MSCI Japan MC UCITS ETF**“ (ISIN: DE000ETFL318).

Anstelle des bislang nachgebildeten „MSCI Japan Mid Cap“ (Preisindex) wird künftig der „MSCI Japan Climate Change ESG Select“ (Preisindex) nachgebildet. Im Zuge dieser Umstellung wird das Sondervermögen in „Deka MSCI Japan Climate Change ESG UCITS ETF“ umbenannt.

Im künftig maßgeblichen Index werden bei der Auswahl der Indexkonstituenten Unternehmen auf Grundlage von umweltbezogenen, sozialen oder die Unternehmensführung betreffende Kriterien (ESG-Kriterien) bewertet. Neben dem Ausschluss von Unternehmen, die gewisse ESG-Kriterien nicht erfüllen, erfolgt insbesondere ein Ausschluss von Unternehmen die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen. Darüber hinaus erfolgt eine Umgewichtung der Indexkonstituenten anhand des sogenannten Low Carbon Transition Scores. Dadurch werden Unternehmen mit geringeren CO₂-Emissionen im Index höher gewichtet. Unternehmen, die sehr hohe CO₂-Emissionen ausstoßen werden untergewichtet. Das resultierende Portfolio verfolgt so das Ziel, CO₂-Emissionen zu reduzieren und damit eine positive Wirkung auf das Klima zu erzielen. Ein Portfolio, das den MSCI Japan Climate Change ESG Select Index abbildet, weist dadurch eine durchschnittliche CO₂-Intensität (gemessen in t CO₂-Emissionen / Umsatz in Mio. Euro) auf, die weniger als die Hälfte der CO₂-Intensität eines Portfolios des MSCI Japan Index entspricht.

Zudem wird bei dem Sondervermögen die Fondswährung von Japanische Yen auf Euro umgestellt, der Abschluss von Wertpapier-Darlehensgeschäften ausgeschlossen sowie die Mindestkapitalbeteiligungsquote von derzeit mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens auf künftig mindestens 80 % des Aktivvermögens des Sondervermögens angehoben.

Schließlich wird neben redaktionellen Anpassungen der für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge maßgebende Orderannahmeschluss abweichend geregelt. Aufträge, die bis spätestens 16:30 Uhr MEZ an einem Wertermittlungstag bei der Gesellschaft vorliegen, werden am nächsten Wertermittlungstag abgerechnet, für später eingehende Aufträge ist der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des übernächsten Wertermittlungstages maßgebend.

Die BAB werden wie nachfolgend aufgeführt geändert:

Die Präambel wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Wertpapierindex-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Deka MSCI Japan Climate Change ESG UCITS ETF ,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AAB) für Wertpapierindex-Sondervermögen gelten.

§ 1 Abs. 2 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut. § 1 Abs. 4 wird eingefügt. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

§ 1 Vermögensgegenstände

(...)

2. Die Auswahl der für das Sondervermögen zu erwerbenden Vermögensgegenstände ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den MSCI Japan Climate Change ESG Select (Preisindex) nachzubilden.

(...)

4. Abweichend von § 13 AAB dürfen Wertpapier-Darlehensgeschäfte für das Sondervermögen nicht abgeschlossen werden.

§ 2 Abs. 1 und 3 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Anlagegrenzen



1. § 11 der AAB ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen. Nach § 209 KAGB können die in § 206 KAGB festgelegten Aussteller- und Anlagegrenzen überschritten werden, wenn dies zur Nachbildung des MSCI Japan Climate Change ESG Select (Preisindex) notwendig ist.

(...)

3. Vorbehaltlich der in § 1 Absatz 2 und 3 sowie vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 80 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investment-steuergesetz (InvStG) angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

(...)

§ 5 Abs. 1 wird gelöscht. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend. § 5 Abs. 3 wird eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 2,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen.

2. Der Rücknahmeabschlag beträgt 1,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Rücknahmeabschlags abzusehen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.

3. Abweichend von § 18 Absatz 3 AAB ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die bis spätestens 16:30 Uhr MEZ bei der Gesellschaft vorliegen, der nächste Wertermittlungstag des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags; für später eingehende Aufträge ist der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des übernächsten Wertermittlungstages maßgebend.

§ 6 Abs. 1 wird wie nachfolgend aufgeführt geändert. § 6 Abs. 2 wird gelöscht. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend. § 5 Abs. 4 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut

§ 6 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,25% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.

(...)

4. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,3738 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, betragen.

(...)

Sollten Sie mit den vorgesehenen Anpassungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kosten frei zurückgeben.

Zum 1. Februar 2021 stehen aktualisierte Verkaufsunterlagen des Wertpapierindex-Sondervermögens zur Verfügung, die kostenfrei auf Anforderung bei der Deka Investment GmbH, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main oder unter www.deka-etf.de erhältlich sein werden.

Frankfurt am Main, im Oktober 2020